

## RESOLUTION 59/312

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.66 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Georgien, Guinea-Bissau, Komoren, Liberia, Niger, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan, Zentralafrikanische Republik.

### 59/312. Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 24. Juni 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Empfehlungen des Beitragsausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen<sup>32</sup>,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

4. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik gestattet wird, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, bis die Versammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung einen endgültigen Beschluss fasst;

5. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe vorgelegt haben<sup>33</sup>;

6. *stimmt darin überein*, dass das Versäumnis Liberias, Nigers und São Tomé und Príncipes, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und bittet Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe gestattet wird, ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, bis die Versammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung einen endgültigen Beschluss fasst.

<sup>32</sup> A/59/864.

<sup>33</sup> A/59/868, A/59/869 und A/59/871.

## RESOLUTION 59/313

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 12. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.69/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

### 59/313. Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit<sup>34</sup>,

*in dem Bewusstsein*, dass das heutige von Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

*in der Erkenntnis*, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Generalversammlung, wenn ihre Möglichkeiten voll genutzt werden sollen, in der Lage sein muss, ihre in der Charta festgelegte Rolle uneingeschränkt wahrzunehmen,

*betonend*, dass die Rolle und die Autorität der Generalversammlung gestärkt werden müssen,

*in Bekräftigung* der der Generalversammlung von der Charta übertragenen Rolle und Autorität in allen globalen Angelegenheiten, welche die internationale Gemeinschaft berühren,

*sowie in Bekräftigung* der Rolle und der Autorität, die der Generalversammlung in Artikel 13 der Charta übertragen wird, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das von der Charta vorgesehene Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

*erneut erklärend*, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen sollen, denen eine besondere politische Bedeutung oder besondere Dringlichkeit zukommt,

<sup>34</sup> Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/193 vom 17. Dezember 1996, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004 und 59/95 vom 3. Dezember 2004.

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen,

*erneut erklärend*, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

### **Rolle und Autorität der Generalversammlung**

1. *betont*, dass es notwendig ist, den politischen Willen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen unter Beweis zu stellen;

2. *beschließt*, im Hinblick auf die weitere Stärkung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle und Autorität der Generalversammlung

a) große thematische Aussprachen einzuberufen und zu organisieren, um eine breite internationale Verständigung über aktuelle Sachfragen herbeizuführen, die für die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;

b) Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Artikeln 10, 11, 12, 14 und 35 der Charta zu erörtern und dabei gegebenenfalls nach den in den Regeln 7, 8, 9 und 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren vorzugehen, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

c) die Jahresberichte und Sonderberichte des Sicherheitsrats im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta im Wege interaktiver Sachdebatten zu prüfen;

d) den Sicherheitsrat zu bitten, der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 24 der Charta in regelmäßigen Abständen themenbezogene Sonderberichte zu Fragen von aktuellem internationalem Belang zur Prüfung vorzulegen;

e) den Sicherheitsrat außerdem zu bitten, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht;

f) interaktive Aussprachen über andere Berichte abzuhalten, die der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Charta vorgelegt werden;

### **Präsident der Generalversammlung**

3. *beschließt*, die Rolle und Führerschaft des Präsidenten der Generalversammlung zu stärken und zu diesem Zweck

a) den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten interaktive Aussprachen über aktuelle Fragen auf der Tagesordnung der Versammlung vorzuschlagen;

b) im Rahmen der verfügbaren Mittel und vorbehaltlich ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2006-2007 die dem Büro des Präsidenten der Generalver-

sammlung bereitgestellten Mittel zu erhöhen, um zwei zusätzliche Stellen auf leitender und herausgehobener Ebene zu schaffen, die jährlich nach Konsultationen mit dem designierten Präsidenten zu besetzen sind, beginnend mit der sechzigsten Tagung der Versammlung;

c) dem Präsidenten der Generalversammlung ausreichende Büro- und Konferenzräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

d) den Generalsekretär zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass dem Präsidenten der Generalversammlung am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen angemessene protokollarische Dienste zur Verfügung stehen;

### **Tagesordnung und Arbeitsmethoden des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung**

4. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Generalversammlung aufzuzeigen, wobei sie sich unter anderem auf die einschlägigen Resolutionen der Versammlung stützen und die Tagesordnung und Arbeitsmethoden der Versammlung überprüfen soll;

5. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *legt* den Hauptausschüssen *nahe*, die in Ziffer 3 der Anlage zur Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 enthaltenen Bestimmungen vollständig umzusetzen, aufbauend auf den Ergebnissen der einschlägigen Erörterungen in jedem Ausschuss;

8. *legt* den Vorständen der Hauptausschüsse *nahe*, enger zusammenzuarbeiten und von den bewährten Praktiken der anderen zu lernen;

9. *ersucht* die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, am Ende ihrer jeweiligen Amtszeit ihrem unmittelbaren Nachfolger einen kurzen Bericht mit ihren Bemerkungen und den von ihnen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die Redezeit im Plenum der Generalversammlung und in den Sitzungen der Hauptausschüsse gemäß den Regeln 72 und 114 der Geschäftsordnung der Versammlung beschränkt wird;

11. *fordert* alle Amtsträger, die bei Sitzungen der Generalversammlung den Vorsitz führen, *mit allem Nachdruck auf*, diese Sitzungen pünktlich zu eröffnen;

12. *befürwortet* die Abhaltung interaktiver Aussprachen mit dem Ziel, zur Entscheidungsfindung auf zwischenstaatlicher Ebene beizutragen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die mit einer von dem Vorsitzenden einer Gruppe von Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärung übereinstimmen, zusätzliche Stellungnahmen, die

sie in ihrem eigenen Namen abgeben, möglichst auf Punkte zu beschränken, die in der Erklärung der fraglichen Gruppe nicht bereits ausreichend behandelt wurden, unter Berücksichtigung des souveränen Rechts eines jeden Mitgliedstaats, seiner nationalen Position Ausdruck zu verleihen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung in allen Amtssprachen sowohl in gedruckter Form herauszugeben als auch online verfügbar zu machen;

15. *empfiehlt*, den Einsatz optischer Scanner zu prüfen, um die Auszählung der in geheimen Wahlen abgegebenen Stimmen zu beschleunigen, unter gebührender Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Sicherheitserfordernisse sowie der Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit dieses Mittels, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss über die diesbezüglichen Modalitäten Bericht zu erstatten;

#### Dokumentation

16. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 20 der Resolution 57/300 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 betreffend die Konsolidierung von Berichten und in Ziffer 6 der Anlage zur Resolution 58/316 betreffend die Dokumentation vorgesehenen Maßnahmen weiter umzusetzen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, die zusätzliche Informationen benötigen, *nahe*, darum zu ersuchen, dass ihnen die Informationen entweder mündlich oder, falls schriftlich, in Form von Informationsblättern, Anhängen, Tabellen und dergleichen mitgeteilt werden, und befürwortet eine breitere Anwendung dieser Praxis;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Dokumente und Berichte im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die gleichzeitige Herausgabe von Dokumenten in allen Amtssprachen hinlänglich im Voraus herausgegeben werden, wie in Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und Resolution 59/309 vom 22. Juni 2005 über Mehrsprachigkeit vorgesehen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung aller Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 und dieser Resolution, vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/314

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 13. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.70, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 59/314. Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/291 vom 6. Mai 2004, 59/145 vom 17. Dezember 2004, 59/291 vom 15. April 2005 und 59/293 vom 27. Mai 2005,

*beschließt*, den als Anlage beigefügten Entwurf des Ergebnisdokuments an die für den 14. bis 16. September 2005 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung zu überweisen.

#### Anlage

#### Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005

##### I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind vom 14. bis 16. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengetreten.

2. Wir bekräftigen unseren Glauben an die Vereinten Nationen und unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und bekunden erneut unsere Entschlossenheit, ihre strikte Achtung zu fördern.

3. Wir bekräftigen die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>35</sup>, die wir am Anbruch des 21. Jahrhunderts verabschiedeten. Wir anerkennen die wertvolle Rolle, die die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Millenniums-Gipfels, erfüllen, indem sie die internationale Gemeinschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene mobilisieren und als Handlungsanleitung für die Arbeit der Vereinten Nationen dienen.

4. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die internationalen Beziehungen unerlässlich sind.

5. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in unseren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung

<sup>35</sup> Siehe Resolution 55/2.